Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	swisspor AG
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Herr Patrick Capeder Tel. +41 56 678 98 98 E-Mail: patrick.capeder@swisspor.com
Adresse / Indirizzo	swisspor AG Bahnhofstrasse 50 CH-6312 Steinhausen

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die swisspor-Gruppe produziert in der Schweiz ein breites Sortiment an Dämmstoffen und Abdichtungen und ist das führende Unternehmen im Bereich Dämmen und Dichten.

- Im Dämmbereich produzieren wir unter anderem Hochleistungsdämmstoffe wie Expandiertes Polystyrol (EPS), Extrudiertes Polystyrol (XPS) sowie Polyurethan Hartschaum (PUR).

- Hinsichtlich der Herstellung und Vermarktung von EPS existiert mit dem Verband EPS Schweiz ein schweizweit tätiger Verband. Hinsichtlich der anderen unserer Dämmstoffe ist dies nicht der Fall.

- Wie bereits aus der Firmenbezeichnung „swisspor“ hervorgeht, ist die Swissness-Thematik für unsere Unternehmensgruppe von zentraler Bedeutung.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
MSchV, Art. 52i	Formulierung ändern: Statt bisher: „Art. 52i In der Schweiz ungenügend verfügbare Materialien Ist ein Material gemäss öffentlich zugänglichen Angaben einer Branche in der Schweiz ungenügend verfügbar und schliesst der Hersteller dessen Kosten im Ausmass dieser ungenügenden Verfügbarkeit von der Berechnung der Herstellungskosten eines Produkts aus, so darf er vermuten, dass die Verringerung der Herstellungskosten in diesem Ausmass mit den gesetzlichen Anforderungen an die herkunftsbestimmenden Kosten übereinstimmt.“ Neu (anlehnend an Art. 48c Abs. 3 rev. MSchG):: „Kosten für Naturprodukte, die wegen natürlichen Gegebenheiten in der Schweiz nicht produziert werden können sowie Kosten für Rohstoffe, die aus objektiven Gründen in der Schweiz nicht in genügender Menge verfügbar sind, sind von der Berechnung der Herstellungskosten nach Art. 48c Abs. 1 MSchG auszuschliessen.“	Der geplante Art. 52i MSchV verweist für den Nachweis, dass bestimmte Materialien in der Schweiz ungenügend verfügbar sind und deshalb für die Berechnung der Herstellungskosten von industriellen bzw. gewerblichen Produkten im Zusammenhang mit der Swissness-Vorlage nicht zu berücksichtigen sind, auf die „öffentlich zugänglichen Angaben einer Branche“. Dies scheint uns aus den folgenden Gründen nicht sachgerecht. Mit Ausnahme von EPS existiert für die anderen von uns hergestellten Dämmstoffe kein Verband, der Angaben zur Verfügbarkeit der Rohstoffe für die ganze Branche publizieren könnte. Die Gründung eines neuen Branchenverbands allein für diesen Zweck scheint uns unverhältnismässig. Sodann ist nicht einzusehen, weshalb gerade für den Nachweis der Nicht-Verfügbarkeit von Materialien gemäss Art. 52i E-MSchV eine öffentlich zugängliche Branchenlösung erforderlich sein soll, während dies z.B. für Naturerzeugnisse, die wegen natürlichen Gegebenheiten nicht am Herkunftsort produziert werden können, gemäss Art. 48c Abs. 3 rev. MSchG nicht erforderlich ist. Wir sind der Auffassung, dass es in der Verantwortung jedes einzelnen Unternehmens liegen sollte zu beurteilen, ob die von ihm für die Herstellung eines Industrieprodukts verwendeten Rohstoffe in der Schweiz verfügbar sind oder nicht, auch wenn diese Information nicht von einem Verband öffentlich zugänglich publiziert wurde. In der Regel können die Herstellerunternehmen die Verfügbarkeit von Ausgangsmaterialien ohnehin besser beurteilen als die Branchenverbände. Wenn ein Branchenverband vorhanden ist, der die Publikation der im Verordnungsentwurf geforderten Angaben koordiniert und übernimmt, dann ist dagegen nichts einzuwenden. Es sollte aber nicht sein, dass unter der Swissness-Gesetzgebung Unternehmen, die in einer nicht organisierten Branche tätig sind, benachteiligt werden gegenüber Unternehmen, die (in der Regel zufällig und wohl fast immer aus Gründen, die nichts mit der Swissness-Vorlage zu tun haben) von einem Branchenverband profitieren können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	.	
HASLV / OIPSD / IPSDA		
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
WSchV / OPAP / OPSP		